Studienordnung
für die Fächer Alte, Mittlere, Neuere und Neueste sowie Osteuropäische Geschichte
als Haupt- und Nebenfach
sowie das Fach Historische Hilfswissenschaften
als Nebenfach
mit dem Abschluß Magisterprüfung
vom 22. Juni 1999

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993, geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), erläßt die Universität Münster die folgende Studienordnung.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzung)
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse)
§ 4 Fächerkombinationen
§ 5 Studienbeginn
§ 6 Umfang des Studiums
§ 7 Ziel des Studiums
§ 8 Studieninhalte und Bereiche
§ 9 Aufbau des Studiums
§ 10 Inhalt des Grundstudiums
§ 11 Zwischenprüfung
§ 12 Inhalt des Hauptstudiums
§ 13 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
§ 14 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise
§ 15 Magisterprüfung
§ 16 Studienplan
§ 17 Studienberatung
§ 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Leistungen
§ 19 Übergangsbestimmungen
§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

---

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung der Philosophischen Fakultät der Universität Münster vom 17. Dezember 1997, zuletzt geändert am 8. März 1999, das Studium der Fächer Alte, Mittlere, Neuere und Neueste sowie Osteuropäische Geschichte als Haupt- und Nebenfach sowie das Fach Historische Hilfswissenschaften als Nebenfach an der Universität Münster.

§ 2 Qualifikation (Zugangsvoraussetzung)

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein von zuständiger staatlicher Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen (Fremdsprachenkenntnisse)

(1) Folgende Fremdsprachenkenntnisse werden vorausgesetzt:

- Lateinkenntnisse: in den Hauptfächern Alte Geschichte, Mittlere Geschichte und Osteuropäische Geschichte im Umfang des Latinum; im Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte sowie allen Nebenfächern (vgl. § 4, Abs. 1) im Umfang des kleinen Latinum.
- funktionale Sprachkenntnisse in Englisch;
- funktionale Sprachkenntnisse in Französisch.

Französisch kann auf begründeten Antrag durch eine andere moderne oder - für das Fach Alte Geschichte - durch Altgriechisch ersetzt werden. Wird Osteuropäische Geschichte im Hauptfach studiert, muß an die Stelle einer der beiden modernen Fremdsprachen eine osteuropäische Sprache treten.

Hinweis: Zu den Sprachanforderungen für die Promotion in Alter Geschichte vgl. die Promotionsordnung.

(2) Lateinkenntnisse im Umfang des Latinum können alternativ nachgewiesen werden durch:

- Latinum (Eintrag im Reifezeugnis oder bestandene staatliche Erweiterungsprüfung einer Abiturprüfung);
- den erfolgreichen Besuch der Kurse Latein I, Latein II und Latein III der Philosophischen Fakultät oder von vergleichbaren Kursen an anderen Institutionen;
- eine bestandene zentrale Sprachklausur;
- eine bestandene Sprachklausur im Rahmen einer entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltung des Fachbereichs 7.

Sprachkenntnisse im Umfang des kleinen Latinum (Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte sowie alle Nebenfächer gemäß §4, Abs. 1) können durch den erfolgreichen Besuch der Kurse Latein I und Latein II der Philosophischen Fakultät oder von vergleichbaren Kursen an anderen Institutionen nachgewiesen werden.

Kenntnisse in modernen Fremdsprachen können alternativ nachgewiesen werden durch:

- Eintrag im Reifezeugnis als erste oder zweite Fremdsprache;
- Bestätigung eines mindestens dreijährigen Unterrichts, mindestens mit der Note ausreichend abgeschlossen;
- eine bestandene zentrale Sprachklausur;
- eine bestandene Sprachklausur im Rahmen einer entsprechend ausgewiesenen Lehrveranstaltung in einem historischen Fach.

§ 4 Fächerkombinationen

(1) Die Magisterprüfung kann mit den Prüfungsfächern Alte, Mittlere, Neuere und Neueste sowie Osteuropäische Geschichte im Haupt- und Nebenfach, im Prüfungsfach Historische Hilfswissenschaften im Nebenfach abgelegt werden.

(2) Die Kombinationsmöglichkeiten des Faches Geschichte sind in der Magisterprüfungsordnung § 15 (2) geregelt. Zu beachten ist, daß nur zwei historische Fächer gewählt werden können.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium der Geschichte kann im Sommersemester und im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 6 Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung 9 Semester.

Studienzeiten, in denen vorausgesetzte Sprachkenntnisse nachträglich erworben werden, werden auf die Regelstudienzeit bis zu zwei Semester nicht angerechnet.

(2) Das Studienvolumen beträgt im Hauptfach 70 und im Nebenfach 35 Semesterwochenstunden (SWS); davon können etwa 10% interdisziplinär bzw. nach Wahl der/des Studierenden belegt werden (vgl. § 12)

§ 7 Ziel des Studiums

Das Studium soll den Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Geschichtswissenschaft so vermitteln, daß sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung sowie korrekten und verständlichen Darstellung wissenschaftlicher Erkenntnisse befähigt sind. Diese Fähigkeiten sollten ihnen als Grundlage von verantwortlichem Handeln auch außerhalb der Universität dienen können.

§ 8 Studieninhalte, Bereiche und Teilgebiete

(1) Die Studieninhalte der historischen Fächer gliedern sich in verschiedene Bereiche:

A Allgemeine Geschichte
B Sektorale Geschichte
C Grundlagen der Geschichtswissenschaft

Eine Lehrveranstaltung kann mehreren Bereichen oder Teilgebieten zugeordnet sein.

(2) Der Bereich A „Allgemeine Geschichte“ umfaßt folgende Teilgebiete bzw. Epochen:

1. Alte Geschichte
2. Mittlere Geschichte
3. Neuere und Neueste Geschichte

(3) Der Bereich B „Sektorale Geschichte“ bezeichnet systematisch oder räumlich definierte Teilgebiete. Nach Maßgabe des Lehrangebots zählen dazu:

1. Wirtschaftsgeschichte
2. Sozial- und Kulturgeschichte
3. Rechts- und Verfassungsgeschichte
4. Religions- und Kirchengeschichte
5. Militärgeschichte
6. Landesgeschichte
7. Osteuropäische Geschichte
8. Außereuropäische Geschichte

(4) Der Bereich C „Grundlagen der Geschichtswissenschaft“ umfaßt die Teilgebiete:

1. Theorie der Geschichtswissenschaft
2. Informatik und Statistik in Anwendung auf die Geschichtswissenschaft
3. Rezeption und Vermittlung von Geschichte
4. Historische Hilfswissenschaften

§ 9 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium dient der Einführung in Methoden und Inhalte des Fachs. Mit der Vermittlung von fachspezifischen Methoden und grundlegenden Kenntnissen soll es zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Hauptstudium befähigen und zu einem eigenverantwortlichen Studium anleiten. Es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

(3) Das Hauptstudium dient der Vertiefung und Erweiterung. Es soll den Studierenden die Möglichkeit geben, Interessenschwerpunkte zu setzen und selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 10 Inhalt des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach 34 und im Nebenfach 20 SWS.

(2) Im Hauptfach sind die folgenden Pflichtveranstaltungen zu besuchen:

- Je ein Proseminar pro Epoche mit Leistungsnachweis (12 SWS, 3 LN),
- 1 Kurs im gewählten Prüfungsfach mit Leistungsnachweis, der mit einer Klausur zu erwerben ist (2 SWS, 1 LN).
- 2 Übungen in den Bereichen B und C mit Teilnahmenachweis (§ 8, Abs. 3 und 4) (4 SWS, 2 TN),

Als weitere Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- Je eine Vorlesung pro Epoche (6 SWS),
- 1 Übung mit Quellenlektüre (2 SWS),
- 2 Vorlesungen in den Teilgebieten B 1-5 (§ 8 Abs. 3) (4 SWS),
- 1 Vorlesung in den Teilgebieten B 6-8 (§ 8 Abs. 3) (2 SWS),
- 1 Vorlesung oder Übung in den Teilgebieten C 2, C 4 (§ 8 Abs. 4) (2 SWS),

Insgesamt: 34 SWS, 4 LN, 2 TN.

(3) Im Nebenfach sind die folgenden Pflichtveranstaltungen zu besuchen:

- Je ein Proseminar pro Epoche: Im gewählten Prüfungsfach mit Leistungsnachweis, die beiden anderen mit Teilnahmenachweis (12 SWS, 1 LN, 2 TN),
- 1 Kurs in einem der nicht gewählten Prüfungsfächer mit Leistungsnachweis (2 SWS, 1 LN).

Als weitere Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- jeweils eine Vorlesung oder Übung pro Epoche (6 SWS).

Insgesamt: 20 SWS, 2 LN, 2 TN.

(4) Bei der Kombination zweier historischer Fächer sind die Proseminare nur einmal zu besuchen.

Bei der Kombination eines Hauptfaches und eines Nebenfaches aus dem Bereich Geschichte treten im Nebenfach an die Stelle der Proseminare:

- 1 Übung oder ein Kurs des gewählten Prüfungsfachs mit Leistungsnachweis (1 LN, 2 SWS),
- 1 Übung oder ein Kurs in einem der nicht gewählten Prüfungsfächer mit Leistungsnachweis (1 LN, 2 SWS),
- 1 Vorlesung zum Schwerpunkt des Hauptfaches (2 SWS).

Bei der Kombination zweier Nebenfächer aus dem Bereich Geschichte:

- Je ein Proseminar pro Epoche mit Leistungsnachweis (3 LN, 12 SWS),

- 1 Kurs in einem der gewählten Prüfungsfächer mit Leistungsnachweis (1 LN, 2 SWS),
- 1 Kurs in einem der gewählten Prüfungsfächer mit Teilnahmenachweis (1 TN, 2 SWS),
- 1 Übung in einem nicht gewählten Prüfungsfach mit Teilnahmenachweis (1 TN, 2 SWS),
- 1 Vorlesung in einem nicht gewählten Prüfungsfach (2 SWS)

§ 11 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den Abschluß des Grundstudiums und berechtigt zum Hauptstudium. Sie dient dem Nachweis, daß die Studierenden sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet hat. Sie wird in der Regel nach dem vierten Fachsemester abgelegt.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Diese wird im Anschluß an eine Lehrveranstaltung abgelegt. Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben wurden, sind ausgeschlossen. Die Studentin/der Student ist berechtigt, ein Mitglied des Lehrkörpers als Prüfenden vorzuschlagen. Voraussetzungen zur Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind der Nachweis der nach § 10 erforderlichen Leistungsnachweise, die Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 und das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) Im Anschluß an die Zwischenprüfung hat eine ausführliche Beratung — in der Regel durch die Prüferin bzw. den Prüfer — stattzufinden.

(4) Für die Durchführung der Zwischenprüfung ist die Philosophische Fakultät zuständig.

§ 12 Inhalt des Hauptstudiums

(1) Das Hauptstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach 28, im Nebenfach 12 SWS.

(2) Im <u>Hauptfach</u> sind die folgenden Pflichtveranstaltungen zu besuchen:

- 3 Hauptseminare: je eines pro Epoche (6 SWS, 3 LN),
- 1 Oberseminar im gewählten Prüfungsfach mit Leistungsnachweis (2 SWS, 1 LN),
- 2 Übungen oder Kurse im gewählten Prüfungsfach mit Teilnahmenachweis (4 SWS, 2 TN),

Als weitere Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- 1 Vorlesung im gewählten Prüfungsfach (2 SWS),
- 1 Vorlesung oder Übung in einem der nicht gewählten Prüfungsfächer (2 SWS),
- 2 Vorlesungen oder Übungen im Bereich B (§ 8 Abs. 3) des gewählten Prüfungsfaches (4 SWS),
- 1 Vorlesung oder Übung im Bereich B der nicht gewählten Prüfungsfächer (2 SWS),
- 1 Vorlesung oder Übung in den Teilbereichen C 1, 3 (§ 8 Abs. 4) (2 SWS),

- 1 Vorlesung oder Übung in den Teilbereichen C 2, 4 mit dem Schwerpunkt auf Vertiefung und Anwendung (2 SWS),
- 1 Kolloquium für Examenskandidat(inn)en (2 SWS).

Insgesamt: 28 SWS, 4 LN, 2 TN.

(3) Im Nebenfach sind die folgenden Pflichtveranstaltungen zu besuchen:

- 1 Hauptseminar im gewählten Prüfungsfach (2 SWS, 1 LN),
- 1 Hauptseminar im gewählten Prüfungsfach mit Teilnahmenachweis (2 SWS, 1 TN).

Im Prüfungsfach Alte Geschichte muß eines der beiden Hauptseminare die griechische oder hellenistische, das andere die römische oder spätantike Geschichte zum Gegenstand haben; im Prüfungsfach Neuere und Neueste Geschichte muß eines der beiden Hauptseminare die frühe Neuzeit und eines das 19. bzw. 20. Jahrhundert zum Gegenstand haben.

- 1 Übung oder Kurs in einem der nicht gewählten Prüfungsfächer mit Teilnahmenachweis (2 SWS, 1 TN).

Als weitere Lehrveranstaltungen sind zu besuchen:

- 1 Vorlesung oder Übung in den Teilgebieten B 1-5 (§ 8 Abs. 3) (2 SWS),
- 1 Vorlesung oder Übung in den Teilgebieten B 6-8 (§ 8 Abs. 3) (2 SWS),
- 1 Vorlesung oder Übung im Bereich C (§ 8 Abs. 4) (2 SWS).

Insgesamt: 12 SWS, 1 LN, 2 TN.

(4) Studierenden im Hauptfach wird empfohlen, über das ganze Studium verteilt 8 und Studierenden im Nebenfach 3 SWS Veranstaltungen bei Nachbardisziplinen mit einem sinnvollen Bezug zum gewählten Fach zu belegen.

(5) Für Studierende im Hauptfach ist die Teilnahme an Exkursionen mit der Dauer von 5 und für Studierende im Nebenfach von 2 Tagen verpflichtend. Die Verteilung auf mehrere Kurzexkursionen ist möglich.

(6) Die Teilnahme an Praktika mit Fachbezug wird empfohlen.

§ 13 Lehrveranstaltungen und Vermittlungsformen

Die Studieninhalte werden in folgenden Veranstaltungsarten vermittelt:

(1) Vorlesungen bieten in Vortragsform auf der Grundlage des aktuellen Forschungsstandes eine zusammenhängende Darstellung größerer Zeiträume bzw. ausgewählter Probleme. Sie sollten durch eigene Lektüre ergänzt werden. Sie können und sollten von Studierenden aller Semester besucht werden.

(2) Proseminare vermitteln anhand eines engeren Themas methodische Grundkenntnisse der Geschichtswissenschaft, bezogen auf die jeweilige Epoche. Anhand des paradigmatisch eingesetzten Themas werden grundlegende Fertigkeiten wie Bibliographieren, der Umgang

mit Nachschlagewerken und wissenschaftlicher Literatur, die kritische Interpretation von Quellentexten, das Halten kurzer Vorträge und Abfassen kleiner wissenschaftlicher Arbeiten eingeübt, ein Überblick der Hilfswissenschaften und Teildisziplinen gegeben sowie in die Problematik der Theorie und Geschichte der Geschichtswissenschaft eingeführt. Ziel ist die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Erarbeitung und Darstellung eines überschaubaren Themas. Proseminare sind für Studierende im Grundstudium vorgesehen.

(3) Hauptseminare geben die Möglichkeit zur selbständigen Arbeit innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens. Im Mittelpunkt stehen die Erarbeitung komplexer wissenschaftlicher Fragestellungen, die kritische Beurteilung von Forschungsergebnissen und die Lektüre und Interpretation von Quellen sowie die selbständige Analyse und Darstellung historischer Gegenstände unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden. Sie sind ausschließlich für Studierende im Hauptstudium vorgesehen.

(4) Übungen dienen der Vermittlung und Einübung spezieller auf den Bedarf des Historikers/der Historikerin ausgerichteter Sprachkenntnisse, technischer Fertigkeiten z. B. aus dem Bereich der Hilfswissenschaften, der didaktischen Präsentation historischer Gegenstände, der Behandlung theoretischer Fragestellungen sowie der Lektüre und Interpretation von Quellentexten. Sie können auch, ähnlich wie die Hauptseminare, zur Erarbeitung eines Themas eingesetzt werden, sind aber in der Form der Vermittlung flexibler als diese. Übungen können sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium besucht werden.

(5) Kurse behandeln zentrale Problembereiche der Geschichte in ihrer Entfaltung über eine Epoche oder wenigstens über einen längeren Zeitraum hin (z. B. die gesamte Neuzeit bzw. die frühe Neuzeit oder das 19. und 20. Jahrhundert). Sie vermitteln sowohl grundlegendes Faktenwissen als auch Einsicht in langfristig wirksame Strukturen und ein umfassendes Problemverständnis. Sie sollen es den Studierenden auch ermöglichen, in Seminaren erarbeitete spezielle Themen in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Damit stehen sie den Vorlesungen nahe, beziehen aber mehr als diese die aktive Mitarbeit etwa in der Diskussion oder durch Kurzreferate mit ein. Kurse sind für Studierende des Grund- und Hauptstudiums gedacht.

(6) Oberseminare dienen ähnlich wie Hauptseminare der Erarbeitung eines speziellen Themas, sind aber noch stärker forschungsorientiert. Deshalb ist die Teilnahme nur für fortgeschrittene Studierende des Hauptstudiums sinnvoll.

(7) Kolloquien dienen in der Form der wissenschaftlichen Diskussion zwischen Lehrenden und Studierenden in der Regel der Examensvorbereitung, können aber auch unabhängig davon wissenschaftliche Themen behandeln. Sie sind Teile des Hauptstudiums.

(8) Exkursionen veranschaulichen historische Phänomene, indem sie meist nach der Vorbereitung durch eine Lehrveranstaltung unter wissenschaftlicher Anleitung an historische Schauplätze, Museen, Archive und Sachquellen heranführen.

§ 14 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise

(1) Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit sowie individuell erkennbarer Studienleistungen (Klausurarbeit oder Referat und Hausarbeit) vergeben. Sie werden benotet. Die Note 4,0 ist Mindestanforderung für die Ausstellung eines Leistungsnachweises.

(2) Teilnahmenachweise bestätigen die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Die Teilnahme wird nicht bewertet.

§ 15 Magisterprüfung

(1) Das Magisterstudium schließt mit der Magisterprüfung ab. Die Meldung zur Prüfung erfolgt in der Regel im achten Fachsemester. Für die Organisation und Durchführung der Prüfung ist die Philosophische Fakultät zuständig. Das Nähere regelt die Magisterprüfungsordnung.

(2) Erster Teil der Magisterprüfung ist im Hauptfach die Anfertigung einer Arbeit. Mit der schriftlichen Magisterarbeit müssen die Prüflinge innerhalb von vier Monaten ein historisches Thema selbständig wissenschaftlich bearbeiten. Ist zur Anfertigung der Arbeit die Gewinnung empirischer Daten erforderlich, verlängert sich die Frist auf Antrag bis um 2 Monate. Der Umfang der Magisterarbeit beträgt ca. 100 Seiten.

(3) Der zweite Teil der Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Im Nebenfach besteht die Magisterprüfung aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer.

(4) Für die Prüfung sind im Einvernehmen mit dem Prüfer bzw. der Prüferin im Hauptfach drei und im Nebenfach zwei thematische Schwerpunkte im studierten Fach zu nennen, die zeitlich, räumlich und hinsichtlich der historischen Teildisziplinen deutlich unterschieden sein sollten.

§ 16 Studienplan

Der Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 Universitätsgesetz ein Studienplan als Anhang beigefügt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten und ordnungsgemäßen Aufbau des Studiums.

§ 17 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Für konkrete Fragen des Studiums der Geschichte wird eine studienbegleitende Fachberatung durch die Lehrenden des Faches angeboten.

(3) Ein Mitglied des Lehrkörpers steht insbesondere für organisatorische Fragen des Studiums speziell als Studienberater bereit.

(4) Zu Beginn jeden Semesters werden von den Lehrenden des Faches und von der Fachschaft besondere Einführungsveranstaltungen durchgeführt.

(5) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft Geschichte.

§ 18 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Leistungen

Das Nähere wird durch die Magisterprüfungsordnung § 7 geregelt.

§ 19 Übergangsregelungen

Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ihr Studium zum 1.10.1998 oder später aufgenommen haben.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt zum 1.10.1998 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21. April 1999.

Münster, den 22. Juni 1999

Der Rektor
Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. Juni 1999

Der Rektor
Prof. Dr. J. Schmidt

Anhang
Studienordnung Magister Geschichte, Schema Studieninhalte

HAUPTFACH

Grundstudium:		SWS
Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis:		
je ein Proseminar pro Epoche	3 LN	12
1 Kurs im gewählten Prüfungsfach	1 LN	2
2 Übungen in den Bereichen B und C	2 TN	4
Weitere Lehrveranstaltungen:		
je eine Vorlesung pro Epoche		6
1 Übung mit Quellenlektüre		2
2 Vorlesungen in den Teilgebieten B 1-5		4
1 Vorlesung in den Teilgebieten B 6-8		2
1 Vorlesung oder Übung in den Teilgebieten C 2, C 4		2
Total	4 LN, 2 TN,	34 SWS

Hauptstudium:		SWS
Lehrveranstaltungen mit Leistungs- oder Teilnahmenachweis:		
3 Hauptseminare, je eines pro Epoche	3 LN	6
1 Oberseminar im gewählten Prüfungsfach	1 LN	2
2 Übungen oder Kurse im gewählten Prüfungsfach	2 TN	4
Weitere Lehrveranstaltungen:		
1 Vorlesung im gewählten Prüfungsfach		2
1 Vorlesung oder Übung in einem der nicht gewählten Prüfungsfächer		2
2 Vorlesungen oder Übungen im Bereich B des gewählten Prüfungsfachs		4
1 Vorlesung oder Übung im Bereich B der nicht gewählten Prüfungsfächer		2
1 Vorlesung oder Übung in den Teilbereichen C 1, 3		2
1 Vorlesung oder Übung in den Teilbereichen C 2, 4		2
1 Kolloquium für Examenskandidat(inn)en		2
Total	4 LN, 2 TN,	28 SWS
Insgesamt	8 LN, 4 TN,	62 SWS

NEBENFACH

Grundstudium: SWS

Lehrveranstaltungen mit Leistungs- oder Teilnahmenachweis:

je 1 Proseminar pro Epoche, dasjenige im gewählten Prüfungsfach	1 LN	12
mit Leistungsnachweis, die beiden anderen mit Teilnahmenachweis	2 TN	
1 Kurs in einem der nicht gewählten Fächern mit Leistungsnachweis	1 LN	2

Weitere Lehrveranstaltungen:

jeweils eine Vorlesung oder Übung pro Epoche	6

Total 2 LN, 2 TN, 20 SWS

Hauptstudium: SWS

Lehrveranstaltungen mit Leistungs- oder Teilnahmenachweis:

1 Hauptseminar im gewählten Prüfungsfach	1 LN	2
1 Hauptseminar im gewählten Prüfungsfach mit Teilnahmenachweis	1 TN	2

Im Prüfungsfach Alte Geschichte muß eines der beiden Hauptseminare die griechische oder hellenistische, das andere die römische oder spätantike Geschichte zum Gegenstand haben; im Prüfungsfach Neuere und Neueste Geschichte muß eines der beiden Hauptseminare die frühe Neuzeit und eines das 19. bzw. 20. Jahrhundert zum Gegenstand haben.

1 Übung oder Kurs in einem der nicht gewählten Prüfungsfächer	1 TN	2

Weitere Lehrveranstaltungen:

1 Vorlesung oder Übung in den Teilgebieten B 1-5	2
1 Vorlesung oder Übung in den Teilgebieten B 6-8	2
1 Vorlesung oder Übung im Bereich C	2

Total 1 LN, 2 TN, 12 SWS

Insgesamt: 3 LN, 4 TN, 32 SWS

Über das ganze Studium verteilt:

HAUPTFACH:

Veranstaltungen anderer Lehreinheiten mit sinnvollem Bezug zum Fach	8 SWS
Exkursionen von insgesamt 5 Tagen (1 TN)	
Teilnahme an Praktika mit Fachbezug	

NEBENFACH:

Veranstaltungen anderer Lehreinheiten mit sinnvollem Bezug zum Fach	3 SWS
Exkursionen von insgesamt 2 Tagen	

Kombination eines historischen Hauptfachs mit einem historischen Nebenfach.

Nebenfach-Grundstudium:

1 Übung oder ein Kurs in dem gewählten Prüfungsfach mit Leistungsnachweis	1 LN	2 SWS
1 Übung oder ein Kurs in einem der nicht gewählten Prüfungsfächer mit Leistungsnachweis	1 LN	2 SWS
1 Vorlesung zum Schwerpunkt des Hauptfaches		

Kombination zweier historischer Nebenfächer

Grundstudium:

je ein Proseminar pro Epoche mit Leistungsnachweis	3 LN	12 SWS
1 Kurs in einem der gewählten Prüfungsfächer mit Leistungsnachweis	1 LN	2 SWS
1 Kurs in einem der gewählten Prüfungsfächer mit Teilnahmenachweis	1 TN	2 SWS
1 Übung pro Prüfungsfach mit Teilnahmenachweis	2 TN	4 SWS